

Satzung

**des
Hockey- und Lacrosseclub
Rot-Weiß München
von 1932 e.V.**

Ausgabe 2018

A. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „HLC (Hockey- und Lacrosseclub) Rot-Weiß München v. 1932 e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er ist ins Vereinsregister eingetragen. Verbandszugehörigkeit: Der Verein ist Mitglied des BLSV, des DHB und des BHV und des DLAXV. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Die Farben der Hockey-Abteilung sind Rot und Weiß, die Farben der Lacrosseabteilung Weiß und Blau.

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; sein Zweck ist es, den Sport zu pflegen und zu fördern. Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Zum Erreichen dieser Ziele dienen

- a) die Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Turnübungen sowie die Teilnahme am Ligabetrieb der jeweiligen Fachverbände,
- b) die Instandhaltung des Sportplatzes, des Clubheimes sowie der Sportgeräte,
- c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
- d) die Ausbildung und der Einsatz von Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschale / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder, soweit solche ernannt worden sind. Jedes Mitglied ist mindestens einer Abteilung angehörig. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag als auswärtige Mitglieder geführt werden. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen. Voraussetzungen dafür sind besondere Verdienste um den Verein.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nichtstatthaft.

§ 4 – Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt, bei beschränkt Geschäftsfähigen unter schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft beginnt endgültig nach Entrichtung des Beitrages sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr. Die Beitragshöhe bei Neuaufnahme errechnet sich anteilig aus dem Jahresbeitrag für die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres, jedoch rückwirkend zum 1. des Monats, in dem die Aufnahme getätigt wurde.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Einer Person, der die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ist die Aufnahme verwehrt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen gleiche beratende und beschließende Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist unzulässig. Wählbar in den Vorstand und untergeordnete Organe sind nur volljährige Mitglieder. Alle verliehenen Ämter sind Ehrenämter, deren Innehaben nur zum Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen berechtigt. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit ruhen, soweit ein Mitglied mit seinem Beitrag mindestens 3 Monate im Verzug ist.

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes die geltenden Mitgliederbeiträge durch Einzugsermächtigung pünktlich zu zahlen. Bei fehlender Kontodeckung behält sich der HLC Rot-Weiß vor, Beiträge gerichtlich einzutreiben. Änderungen der Kontonummer des Mitglieds oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeträgen, für die der Verein Bankgebühren in entstandener Höhe und daneben noch eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen,

die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Beitrages keine Deckung vorhanden ist oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt. Ebenso wird bei eigenmächtigen Rückbuchungen von Mitgliederbeiträgen im Falle einer Kündigung während des Jahres verfahren. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes die Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten, das Vereinseigentum zu schützen und bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1) Durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstellenadresse zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für das laufende Jahr ist der volle Beitrag fällig. Ansonsten enden mit Eintreffen der Erklärung alle Rechte und Pflichten des austretenden Mitglieds.
- 2) Durch Tod.
- 3) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, über die der Vereinsausschuss entscheidet. Die Streichung kann vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung seines Beitrages oder der Erfüllung von Ersatzansprüchen des Vereins an ihn mindestens 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung hat nicht das Erlöschen der Forderungen des Vereins zur Folge.
- 4) Durch Ausschluss, der erfolgt:
 - a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen dessen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses an – das Einspruchsrecht zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln.

Zur Antragstellung auf Ausschluss eines Mitglieds ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss vorläufig vollziehbar erklären.

§ 7 – Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Abteilungsversammlung bestimmt, bedarf aber der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Jugendliche ermäßigen sich die Beiträge. Für Studenten und auswärtige Mitglieder können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.

Ein Erlass oder eine Ermäßigung des Beitrages findet nur in besonderen Fällen statt; darüber entscheidet der Vorstand.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge sind in einer Summe zahlbar. Für alle Mitglieder ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zwingend. Diese erstreckt sich auf alle Mitgliederbeiträge. Der Club behält sich vor, rückständige Beiträge gerichtlich geltend zu machen.

Mitgliederbeiträge sind der Grundbeitrag, der Abteilungsbeitrag, die Aufnahmegebühr, der Beitrag Arbeitseinsatz und die Umlage. Eine Umlage wird nur dann erhoben, wenn die laufenden Beiträge und die Aufnahmegebühr zur Deckung des Finanzbedarfs für die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Vorhaben und Investitionen nicht ausreichen. Die Umlage ist eine besondere Form des Vereinsbeitrages. Die Höhe der Umlage darf je Mitglied höchstens das Doppelte eines Jahresbeitrages für Erwachsene ohne Sonderbeiträge betragen. Der Beitrag Arbeitseinsatz definiert sich wie folgt: Jedes aktive Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres entweder 16 Jahre oder noch nicht 60 Jahre alt ist, hat einen jährlichen Arbeitseinsatz zu leisten. Der Gesamtbetrag wird im Folgejahr in Abhängigkeit von den geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Abteilungsversammlungen können zweckgebundene Umlagen beschließen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestimmt, wobei Staffelungen nach Alter, Ausbildung und Vermögensverhältnissen möglich sind.

C. Vereinsorgane

§ 8 – Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten (geschäftsführender Vorstand)
- b) den zwei Vizepräsidenten (geschäftsführende Vorstände)
- c) dem Vorstand Finanzen und, soweit erforderlich, dem 2. Finanzvorstand
- d) dem Vorstand Gebäude- und Anlagenmanagement
- e) dem Vorstand für Marketing und PR
- f) dem Vorstand Geschäftsstelle und Verwaltung
- g) dem Vorstand Recht

Sämtliche Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

Geschäftsbereich des Vorstandes:

Der Verein wird nach außen vom Präsidenten und dessen Stellvertretern vertreten. Der Präsident hat Einzelvertretungsmacht. Die beiden Stellvertreter vertreten den Club gemeinsam. Der Vorstand Finanzen vertritt den Club nach außen, soweit erforderlich mit einem Stellvertreter. Auch der 2. Finanzvorstand vertritt in Stellvertreterfunktion den Club nach außen. Zum Ende jeden Jahres ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung die beiden Stellvertreter, haben das Recht zur jederzeitigen Einsicht in die Kassenbücher. Er bestimmt Versammlungstermine und Tagesordnungspunkte und leitet Sitzungen. Er regelt im Einvernehmen mit dem Vorstand Streitigkeiten unter Mitgliedern.

Der Präsident soll soweit möglich aus der Hockeyabteilung kommen. Die beiden Vizepräsidenten sollen jeweils aus den Abteilungen Hockey und Lacrosse kommen. Darüber hinaus soll ein weiterer Posten des Vorstands aus der Lacrosseabteilung gewählt werden.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes des Vorstandes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person innerhalb des Gesamtvorstandes ist nicht möglich. Dies gilt nicht bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder dem Tod eines Mitgliedes des Gesamtvorstands. Eine gleichzeitige Besetzung von jeweils einem Amt im Vereins- und Abteilungsvorstand durch eine Person ist zulässig. Abstimmungen innerhalb des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.

§ 10 – Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Jugendsprecher (Beisitzer)

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Der Jugendsprecher kann auf eigenen Wunsch oder bei Bedarf zugezogen werden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr möglichst im ersten Vierteljahr statt. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand.

Die Mitgliederversammlung hat – außer den in der Satzung anderswo genannten Aufgaben – folgende Zuständigkeiten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzvorstandes
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- e) Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre) und Entgegennahme ihres Berichtes
- f) Entscheidung von Anträgen der Vorstandschaft und der Mitglieder
- g) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- h) Beschluss über in der Satzung festgelegten Beiträge
- i) Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen.

Die Beschlüsse und Wahlen jeder Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber genannte Adresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email-Adresse zu senden.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge die nicht

fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf Auflösung des Vereins hinzielen oder Wahlen zum Gegenstand haben, sind unzulässig. Anträge mit oben angegebenen Inhalten müssen vor Herausgabe der Einladung gestellt werden, in der Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt sein.

Bei der Beschlussfassung entscheidet gemäß §32 Abs.1 Satz3 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es zählen nur die „Ja“- und „Nein – Stimmen“. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wird geheime Wahl verlangt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden ist für eine Änderung der Satzung notwendig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder die Abteilungsvorstände können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Einberufung steht allen Vereinsmitgliedern nach §37 BGB zu. Hierzu muss ein Viertel der Vereinsmitglieder dies mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 – Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Einnahmen des Vereins sind

- a) Aufnahmebeiträge
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beitrag Arbeitseinsatz
- d) Sonderbeiträge
- e) Umlagen
- f) Überschüsse aus Veranstaltungen
- g) Spenden
- h) Sponsoringeinnahmen

Die Ausgaben des Vereins erstrecken sich ausschließlich auf sportliche Zwecke und solche, die mittelbar oder unmittelbar dem sportlichen oder gemeinnützigen Zweck

des Vereins dienen, sowie auf Steuern für vom Verein beschlossene Veranstaltungen.

Über Ausgaben entscheidet der Finanzvorstand im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Verbuchung aller Vorgänge soll im Interesse einer guten Überschaubarkeit nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung durchgeführt werden. Grundlage des Kassenberichtes soll eine nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz sein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Details zum jeweiligen Abteilungshaushalt regeln die Abteilungsordnungen.

§ 14 – Haftpflicht

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 15 – Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vereinsvorstand und dem Abteilungsvorstand an. Die ~~beiden~~ Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie jeweils zwei von ihnen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins stichprobenartig und regelmäßig auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung der Abteilungen wird im Rahmen der Kassenprüfung des Gesamtvereins von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine vollständige Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln notwendig.

Für Auflösung sind durch die Mitgliederversammlung ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen; werden mehrere bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Schuldenberichtigung verbleibende Vereinsvermögen an den Bayerischen Landessportverband, für den Fall, dass dieser ablehnt, dem Bayerischen Roten

Kreuz mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für den Sport im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 – Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist in den Abteilungen verankert. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

Die Abteilungsjugendleiter können Ausschüsse bilden und Beisitzer berufen. Der Jugendsprecher ist nach §10 c) Beisitzer im Vereinsausschuss. Er vertritt die Jugendinteressen in Bezug auf Jugendveranstaltungen, Bildung, Medien und jede Form neuer Jugendkultur.

§ 19 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 12. April 2018 in München beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

HLC Rot-Weiß München

Grasweg 67 a, 81373 München, Tel. +49 (0)89 7691516

www.rotweissmuenchen.de

Alle Ämterbezeichnungen und Formulierungen der Satzung und Anhänge sind geschlechtsneutral.

Anhänge zu dieser Satzung sind die Beitragsordnung und die Finanzordnungen der Vereinssparten.